



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

174

Bericht zur Entwicklung des künftigen IC-Knotens Jena-Göschwitz

174

„Pfand gehört daneben“

174

Würdigung von Karl Marx anlässlich seines 200. Geburtstages

175

Öffentliche Bekanntmachungen

176

Widmung von Straßen

176

Einziehung der Behelfsbrücke Burgau – Lobeda „Im Wehrigt“

177

Ausschusssitzungen

179

Ausschusssitzungen

179

Jagdgenossenschaft Winzerla/Burgau, Einladung zur Mitgliederversammlung

179

Öffentliche Ausschreibungen

180

Bewachung der Gemeinschaftsunterkunft Emil-Wölk-Straße 11a

180

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 18. Mai 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 25. Mai 2017)

Beschlüsse des Stadtrates

Bericht zur Entwicklung des künftigen IC-Knotens Jena-Göschwitz

- beschl. am 05.04.2017; Beschl.-Nr. 17/1209-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zur Stadtratssitzung im Juni 2017 einen Bericht zur von der Stadt Jena vorgesehenen Entwicklung am und um den Bahnhof Jena-Göschwitz unter Berücksichtigung der Anbindung des Technologieparks Jena21 und des Gewerbegebietes JenaA4 sowie der zukünftigen Funktion des Bahnhofs Jena-Göschwitz als IC-Knoten und „Tor zur Stadt“ inklusive eines Zeitplans zur Umstrukturierung des Geländes vorzulegen.

Es ist außerdem zu klären, welche Maßnahmen die Stadt ergreifen kann, um im Bereich des Bahnhofsareals private Investitionen zu fördern und bestehendes Engagement zu unterstützen.

Begründung

Die Deutsche Bahn wird im Rahmen ihres Fernverkehrskonzepts bis 2023 zwei IC-Linien einführen, die sich am Bahnhof Jena-Göschwitz kreuzen. Damit wird nicht nur das Quell- und Zielaufkommen an diesem Bahnhof steigen, sondern er wird auch eine quantitativ und qualitativ neue Funktion als Umsteigebahnhof bekommen. Jena-Göschwitz wird eine Visitenkarte und ein wichtiges Tor der Stadt Jena. Ohne das bisherige private Engagement wäre dieses Tor eine Schande für Jena. Die Möglichkeiten des Investors beschränken sich jedoch auf das vorhandene Bahnhofsgebäude. Ohne eine entsprechende Umgestaltung auch des darüber hinausgehenden Umfeldes, können die notwendigen Servicefunktionen eines modernen Verknüpfungspunktes von Individualverkehr, ÖPNV, Regionalverkehr und Fernverkehr nicht aus einem Guss und attraktiv gestaltet werden.

Das Bahnhofsareal Jena-Göschwitz könnte ein idealer Verknüpfungspunkt zwischen Individual-, Fern- und Nahverkehr werden. Mit der Errichtung eines Parkhauses mit einer hohen Anzahl an Stellplätzen könnte nicht nur eine zeitgemäße Verknüpfung von Straßen- und Eisenbahnverkehr geschaffen werden, sondern auch die angespannte Parksituation in den Gewerbegebieten entlastet sowie als Parkflächen genutzte Bereiche in Gewerbeflächen umgewandelt werden.

Die weitere Entwicklung beider Gewerbegebiete würde durch eine verbesserte soziale Infrastruktur (z.B. Handel, Reisebüro, Carsharingangebote, Mietwagenservice), deren Ausbau in die Konzeption zum erweiterten Bahnhofsareal Jena-Göschwitz einfließen könnte, unterstützt. Diese würde sich nicht zuletzt auch positiv auf die benachbarten Wohngebiete Lobeda-West, Göschwitz und Winzerla sowie die Erreichbarkeit des Klinikums in Lobeda-Ost auswirken.

„Pfand gehört daneben“

- beschl. am 05.04.2017; Beschl.-Nr. 16/0891-BV

001 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, wohlwollend zu prüfen, ob durch die Änderung des Verwarn- und Bußgeldkatalog und der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jena die rechtliche Situation von Menschen, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf das Sammeln von Pfandflaschen angewiesen sind, verbessert werden kann. Insbesondere sind die folgenden Vorschläge zu prüfen:

001a1 in § 9 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung „Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll“ wird wie folgt ergänzt: Die Entnahme von Pfandflaschen oder -dosen aus den Papierkörben ist keine zweckwidrige Benutzung.

001a2 in § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung „Allgemeine Verhaltenspflichten“ wird ergänzt: (3) Nicht verboten ist das Abstellen von Plastik-Pfandflaschen und Pfanddosen neben öffentlichen Papierkörben.

001a3 der Abschnitt „Durchsuchung, Entnahme und Verstreuen von Abfällen aus Sammelbehältern“ des Bußgeldkataloges wird zur Verdeutlichung des Bezuges auf die Abfallsatzung ergänzt zu: „Durchsuchung, Entnahme und Verstreuen von Abfällen aus **privaten** Sammelbehältern“.

001b im Abschnitt „Wegwerfen, Fallenlassen, Liegenlassen, Wegschütten u. ä. von Gegenständen“ des Bußgeldkataloges wird nach dem Verweis auf die Abfallsatzung eingefügt: „Das Abstellen von Plastik-Pfandflaschen und Pfanddosen auf oder neben Papierkörben stellt keine Ordnungswidrigkeit dar, wenn es nicht zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit führt.“

001c im Abschnitt „Wegwerfen, Fallenlassen, Liegenlassen, Wegschütten u. ä. von Gegenständen“ wird ergänzt: Abstellen von Glas-Pfandflaschen neben öffentlichen Papierkörben – 0,50 €.

001d der Abschnitt „Abfälle auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter gestellt“ des Bußgeldkataloges zur Verdeutlichung des Bezuges auf die Abfallsatzung ergänzt zu: Abfälle auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten **privaten** Behälter gestellt

Begründung:

Auch in Jena gibt es eine Reihe von Menschen, die in Armut leben, unter anderem knapp 4.500 Bedarfsgemeinschaften, die Hilfen zum Lebensunterhalt beziehen. Es ist allgemein bekannt, dass das Sammeln von Pfandflaschen und -dosen für viele von ihnen eine Möglichkeit zu einer bescheidenen Aufbesserung ihrer finanziellen Mittel ist. In vielen Städten gibt es inzwischen Initiativen mit dem Ziel, dass Pfandflaschen nicht mehr weggeworfen, sondern bewusst neben die Müllbehälter gestellt werden, um Flaschensammlern das Leben zu erleichtern. Diese Praxis ist hygienischer und reduziert das Verletzungsrisiko für die sammelnden Menschen.

Menschen, die aus Not in Abfallbehältern nach Pfandflaschen suchen, sollten nicht dafür bestraft

werden, solange dabei kein Abfall verstreut wird. Für diese Menschen stellt bereits das bescheidene Bußgeld für die ordnungswidrige Benutzung eines Papierkorbes einen hohen finanziellen Verlust dar.

Eine Rückfrage beim Haftpflichtversicherer der Stadt durch KSJ ergab, dass die Stadt für etwaige Verletzungen beim Durchsuchen von Müllbehältern nicht haftbar gemacht werden kann. Es besteht bei der Streichung nach 001 also kein finanzielles Risiko für die Stadt. Das Verstreuen von Abfällen wird soll nicht aus dem Bußgeldkatalog ausgenommen werden, sodass die Änderung auch die öffentliche Sauberkeit nicht beeinträchtigt.

Ein mögliches Haftungsrisiko wird vom Versicherer gesehen, wenn Glasflaschen zerbrechen und durch die Scherben Verletzungen oder Schäden z. B. an Reifen entstehen. Allerdings zerbrechen handelsübliche Pfandflaschen in der Regel nicht durch einfaches Kippen. Das Abstellen neben den Behältern ist also relativ ungefährlich. Das Abstellen von Glasflaschen soll deshalb weiter als Ordnungswidrigkeit geführt werden, das angedrohte Bußgeld aber in Würdigung der menschenfreundlichen Absicht reduziert werden.

Von Plastikflaschen und Blechdosen geht keine direkte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus. Deshalb soll das Abstellen derartiger Pfandbehälter aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten gestrichen werden.

Durch die Ergänzung „private Behälter“ im Bußgeldkatalog soll verdeutlicht werden, dass sich die Regelungen entsprechend der Abfallsatzung nicht auf öffentliche Papierkörbe, sondern auf private Müllbehälter (graue oder gelbe Tonne) bezieht, da der Verweis für die wenigsten Bürger nachvollziehbar sein dürfte.

Die Ordnungsrechtliche Verordnung soll aus Gründen der Konsistenz entsprechend angepasst werden.

Würdigung von Karl Marx anlässlich seines 200. Geburtstages

- beschl. am 05.04.2017; Beschl.-Nr. 17/1267-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit der Friedrich-Schiller-Universität zu führen, mit dem Ziel, die Karl-Marx-Büste im Stadtbild von Jena spätestens ab dem 5. Mai 2018 wieder aufzustellen.

Begründung:

Im März 1992 wurde die Büste von Karl Marx nach kontroversen Diskussionen aus dem öffentlichen Raum der Stadt Jena entfernt und eingelagert.

Karl Marx gilt als einer der bedeutendsten Universalgelehrten in der Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts. 1841 promovierte er in Jena (in Abwesenheit) zum Doktor der Philosophie. Das Thema seiner Promotionschrift lautete: „Differenz der demokritischen und epikureischen Naturphilosophie“.

Für die Stadt Jena und die Friedrich-Schiller-Universität sollte es ein willkommener Anlass sein, zum 200.

Geburtstag von Karl Marx sowohl auf seine wissenschaftlichen Leistungen als auch darauf zu verweisen, dass er die Jenaer Universität für die Einreichung seiner Promotion ausgewählt hat.

Seine Geburtsstadt Trier als auch andere Kommunen besitzen Skulpturen des großen Denkers und bereiten umfangreiche Ausstellungen zu Ehren seines 200. Geburtstages am 5. Mai 2018 vor. So finanziert z.B. die Friedrich-Ebert-Stiftung, die das Karl-Marx-Haus in Trier in ihrer Obhut hat, eine neue Dauerausstellung mit einem siebenstelligen Euro-Betrag.

Auch Jena würdigte mehrfach in Ausstellungen und Publikationen die Leistungen von Karl Marx.

Öffentliche Bekanntmachungen

Widmung von Straßen

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) folgende Straße dem öffentlichen Verkehr:

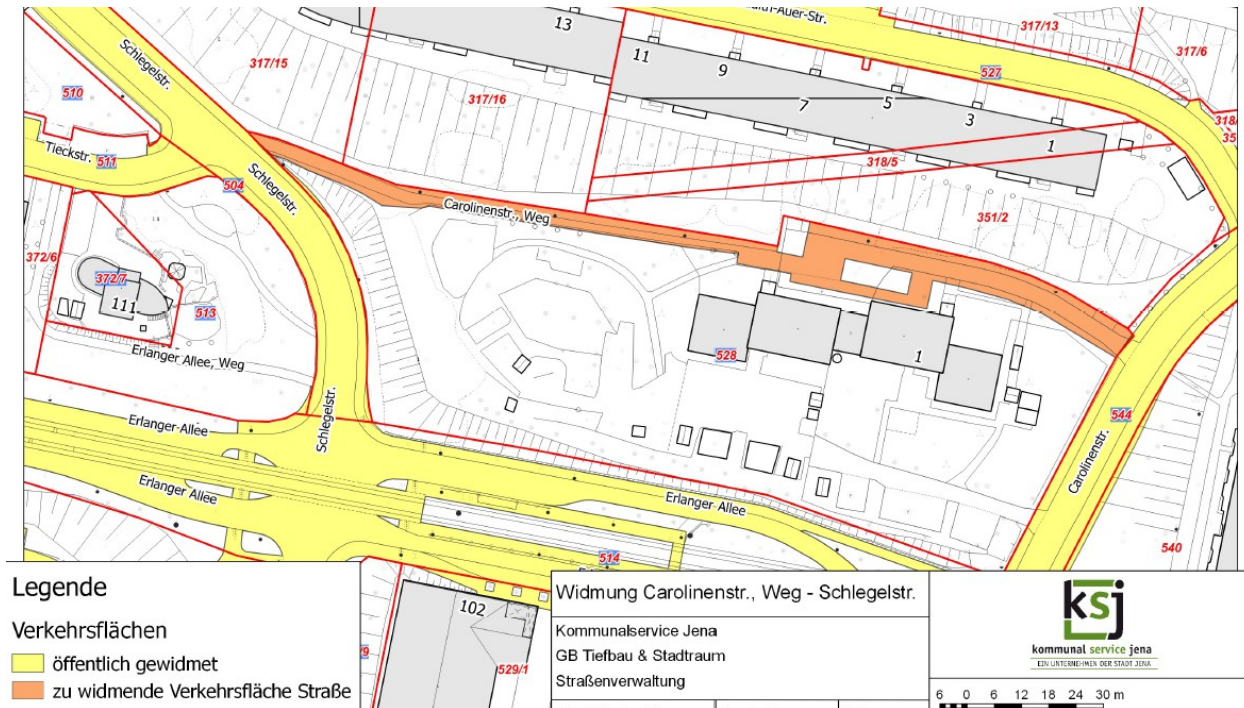
Der Verbindungsweg zur Kindertagesstätte „Buratino“ zwischen Carolinenstraße und Schlegelstraße

in der Gemarkung Drackendorf, Flur 2, Flurstück 528

erhält entsprechend dem vorgelegten Kartenmaterial die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Folgende Widmungsbeschränkungen werden festgelegt:

1. Für die Zufahrtsstraße von der Einmündung Carolinenstraße bis zur Kindertagesstätte werden keine Beschränkungen festgesetzt.
2. Der weiterführende Weg von der Carolinenstraße 1 (Kita) bis zur Schlegelstraße wird als Fußweg- und Radweg beschränkt festgelegt.
3. Ausdrücklich werden die Kurzzeit-Parkplätze für Eltern vor der Kindertagesstätte von der Widmung nicht erfasst.



Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum des Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 16.05.2017

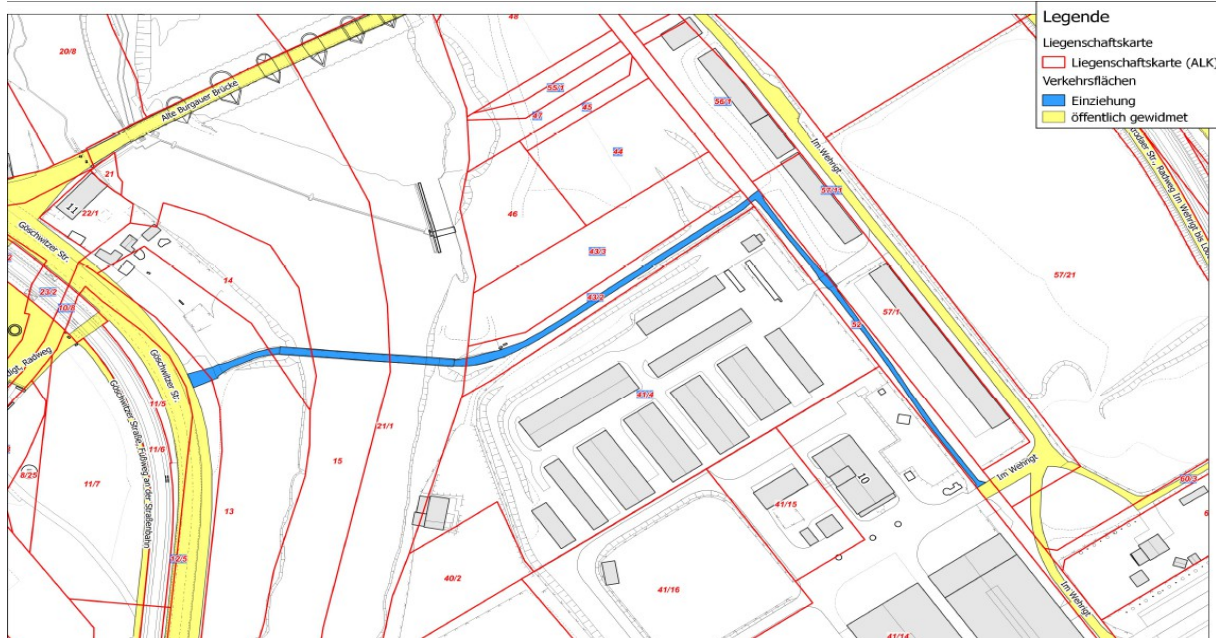
Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Einziehung der Behelfsbrücke Burgau – Lobeda „Im Wehrikt“

Gemäß § 8 des Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird der Weg über die Behelfsbrücke der Saale einschließlich dessen Zuwegungen südlich des Burgauer Wehres im Abschnitt vom Radweg Lobeda bis zur Göschwitzer Straße entsprechend dem Lageplan mit „blau“ gekennzeichneten Flächen in der Gemarkung Burgau, Flur 2, auf den Teilflächen der Flurstücke 12/5; 13; 14 und 15 sowie Gemarkung Lobeda, Flur 6, auf den Teilflächen der Flurstücke 21/1; 43/2 und 52 aus der Straßenbaulast der Stadt Jena herausgenommen und eingezogen.



Die Einziehung erfolgt, weil der o.g. Weg keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.


Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Kommunalservice Jena, Abteilung Verkehrssicherheit und Straßenverwaltung, Lößstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 16.05.2017

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **29.05.2017, 16:30 Uhr**, findet im Beratungsraum Am Anger 15, EG, die nächste Sitzung des **Studierendenbeirates** statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Tagesordnung:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Berichte
4. Verfahrensweise des Übergang von Studenten ins SGB II nach Bezug von BAföG-Leistungen
5. Inselplatz
6. Aktueller Stand Haus auf der Mauer
7. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **30.05.2017, 17:00 Uhr** findet im großen Beratungsraum des Gefahrenabwehrzentrums (01.03_52) Am Anger 28, 3. Etage die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 02.05.2017
3. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **30.05.2017, 19:00 Uhr**, findet im Beratungsraum Luhterplatz 3, EG, die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Aufgaben und Kennzahlen der Sozialpsychiatrischen Dienstes des Fachdienstes Gesundheit (Gesundheitsamt)
4. Sonstiges
7. Vereinzuschüsse (Beschlussfassung)


Der Ausschussvorsitzende

Am **30.05.2017, 19:00 Uhr**, findet im Raum R.00.23 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollbestätigung
7. Verwendung Restmittel Kulturkonzept 2013 – 2016/ Umwidmung
8. Kulturförderung - Beschluss
9. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **01.06.2017, 17:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den 3. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1 "Betrieberweiterung der Jenaer Antriebstechnik"
4. Erschließung Kleingartenanlage Lobeda-Ost
5. Weiteres Vorgehen - Umsetzung des Rahmenplans "Eichplatzareal"
6. Mobilitätskonzept Jena-Zentrum und Jena-West
7. Grundsatzbeschluss Westtangente
8. Priorisierung von städtischen Investitionen ab 2019
9. Informationen aus dem Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt
10. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

Jagdgenossenschaft Winzerla/Burgau, Einladung zur Mitgliederversammlung

Die nächste Versammlung der Jagdgenossenschaft Winzerla / Burgau findet statt:

am **Freitag, dem 23. Juni 2017**

um **18:00 Uhr**

im **Gasthof „Zur Weintraube“ in Jena - Winzerla**

Zu dieser Versammlung werden hiermit alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen. Im Verhinderungsfall kann ein Jagdgenosse einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Kassenprüfung
4. Entlastung Vorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Abendessen
7. Sonstiges / Beschlussfassung

Thomas Hornung
Jagdvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen



a) **Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Soziales, Lutherplatz 3, 07743 Jena, Tel.: 03641 49-4600; Fax: 03641 49- 4604

b) **Vergabeart:** öffentliche Ausschreibung

c) **Art und Umfang der Leistung:**

**Bewachung der Gemeinschaftsunterkunft
Emil-Wölk-Straße 11a**

d) **Aufteilung in Lose:** keine

Nebenangebote: keine

e) **Ausführungsfrist:** 01.08.2017 – 31.07.2018

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 5,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE72 83053030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des **Zahlungsgrundes 40000.11000** einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 15.05.2017, Mo.-Fr. Von 08:00 bis 15:30 Uhr im Fachdienst Soziales, Lutherplatz 3, 07743 Jena, Zimmer 3.01 erhältlich. Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

g) Ablauf der **Angebotsfrist:** 12.06.2017, 12:00 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen:

entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns

oder

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmenhauptsitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur

Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
- Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) **Bindefrist:** 31.07.2017

k) Hinweis zum **Bieterschutz:**

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.